

Sitzungsvorlage

Gremium: Verwaltungs- und Finanzausschuss
Am: 12.04.2018

Betreff:

Bildung von Ermächtigungsresten investiver Ein- und Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2017 und Übertragung dieser in das Jahr 2018

Anlage(n):

Mitzeichnung
Ermächtigungsreste 2017

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt die Bildung und Übertragung von Ermächtigungsresten für investive Einzahlungen in Höhe von EUR 272.703,00, für investive Auszahlungen in Höhe von EUR 2.737.746,34 sowie für Aufwendungen und Auszahlungen im Ergebnishaushalt in Höhe von EUR 140.000,-- des Haushaltsjahres 2017 in das Haushaltsjahr 2018 zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat stimmt den außerplanmäßigen Auszahlungen für den Neubau/Umbau des Gebäudes „Das K“ im Jahr 2018 in Höhe von EUR 275.000,00 zu.

Beratungsfolge:

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungsdatum	Beschluss
Verwaltungs- und Finanzausschuss	Vorberatung; Beschlussfassung	öffentlich	12.04.2018	
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	26.04.2018	

Haushaltsrechtliche Deckung

Finanzielle Auswirkungen:

HHJ	Produkt	Bezeichnung
2018	Diverse	

Sachkonto	Bezeichnung	Erläuterung	Plan	Betrag
78XXXXX		Die Ermächtigungsreste führen zu entsprechenden Belastungen im Finanzhaushalt 2018. Die erforderlichen liquiden Mittel stehen aus dem Vorjahr (2017) zur Verfügung.	-	3.000.000,00

Deckungsvorschlag:

s. o.

Sachdarstellung und Begründung:

1. Ermächtigungsreste

Wie jedes Jahr konnten auch im Haushaltsjahr 2017 nicht alle geplanten Ansätze und die aus dem Vorjahr übertragenen Mittel für die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ausgegeben werden. Gründe hierfür sind, dass sich z. B. Hoch- und Tiefbaumaßnahmen verschoben, verzögert oder verlängert haben, Bestellungen von beweglichen Vermögensgegenständen, die noch in 2017 getätigt wurden, erst im Jahr 2018 geliefert und bezahlt werden/wurden oder Investitionsfördermaßnahmen von Dritten noch nicht abgerufen wurden. Daneben kam es auch bei geplanten Einzahlungen zu Verzögerungen, die dazu führten, dass mit dem Eingang dieser erst in 2018 gerechnet wird.

Alle zu bildenden und zu übertragenden Ermächtigungsreste sind in der Anlage „Ermächtigungsreste 2017“ nach Auftragssachkonto getrennt dargestellt und soweit notwendig erläutert.

Investive Einzahlungen

Erstmals werden gem. § 21 Abs. 1 i. V. m. § 3 Nummern 18 und 19 GemHVO Ansätze für zweckgebundene investive Einzahlungen, deren Eingang sicher ist, in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

Bislang kam es zu Plan-Ist-Abweichungen, wenn die zweckgebundenen Einzahlungen aufgrund von Verzögerungen (s. o.) erst in den Folgejahren eingezahlt wurden. Durch die Übertragung der Ansätze für zweckgebundene investive Einzahlungen werden die zeitlich bedingten Plan-Ist-Abweichungen vermieden.

Im Haushaltsjahr 2017 werden Ermächtigungsreste für investive Einzahlungen in Höhe von insgesamt **EUR 272.703,00** gebildet und übertragen.

Investive Auszahlungen

Im NKHR bleiben gem. § 21 Abs. 1 GemHVO Ansätze für die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Im Haushaltsjahr 2017 hätten Ermächtigungsreste für investive Auszahlungen in Höhe von insgesamt EUR 3.599.072,12 gebildet werden können. Es werden jedoch nur Ermächtigungsreste in Höhe von **EUR 2.737.746,34** gebildet und übertragen. Somit werden von den im Haushaltsjahr 2017 verfügbaren Mitteln insgesamt EUR 861.325,78 nicht ausgezahlt und letztendlich eingespart.

Die Übertragung von Ansätzen für Auszahlungen von Investitionen, für die bereits rechtliche Verpflichtungen eingegangen wurden (die Mittel, die bereits bewirtschaftet wurden), erfolgt kraft Gesetzes. Für die Genehmigung der Übertragung von Ansätzen für Auszahlungen von Investitionen, für die noch keine rechtlichen Verpflichtungen eingegangen wurden, richtet sich die Zuständigkeit nach der Bewirtschaftungsbefugnis gem. der Hauptsatzung. In diesem Jahr erfolgt die Übertragung der meisten Ansätze kraft Gesetzes. Die restlichen Ansätze liegen aufgrund ihrer Höhe bis max. EUR 50.000,00 in der Bewirtschaftungsbefugnis der Oberbürgermeisterin. Ein Beschluss des Ausschusses bzw. Gemeinderats ist daher nicht erforderlich.

Aufwendungen/Auszahlungen im Ergebnishaushalt

Für den Austausch der Leuchtkörper einschließlich der Leuchtmittel in der Silcherschule wurden im Rahmen des Intractings Mittel in Höhe von EUR 146.200,-- im Ergebnishaushalt 2017 zur Verfügung gestellt.

Der Beschluss zur Vergabe der Arbeiten wurde am 14.11.2017 im AUT (Vorlage 310/2017) gefasst. Da die Arbeiten nicht mehr in 2017 durchgeführt wurden, werden die Ansätze für die Aufwendungen und Auszahlungen in das Jahr 2018 übertragen.

Durch den Beschluss des AUT am 14.11.2017 über die Vergabe und somit die Bewirtschaftung der Mittel ist ein weiterer Beschluss zur Übertragung der Mittel nicht mehr notwendig.

Es werden für Aufwendungen und die entsprechenden Auszahlungen Ermächtigungsreste in Höhe von **EUR 140.000,00** gebildet und übertragen.

In den Vorjahren wurden folgende Ermächtigungsreste für Auszahlungen gebildet und übertragen:

2013 → 2014:	8.684.345,47 EUR	(+ 100.000,-- EUR im ErgHH)
2014 → 2015:	5.817.217,41 EUR	
2015 → 2016:	5.355.946,89 EUR	
2016 → 2017:	4.619.465,48 EUR	

2. Außerplanmäßige Auszahlungen für den Umbau/Neubau des Gebäudes „Das K“

Für den Umbau/Neubau des Gebäudes „Das K“ müssen auch im Jahr 2018 investive Auszahlungen geleistet werden. Hierbei handelt es sich zum einen um noch laufende Gerichtsverfahren den Gewerken Rohbau, Außenfassade und Bodenbelag (Foyer und Treppe), wofür im Jahr 2018 mit Anwalts-, Gerichts- und Gutachterkosten sowie ggf. mit einem ersten Vergleich in Höhe von insgesamt EUR 195.000,00 gerechnet wird. Weiter sind noch Restarbeiten an der Haustechnik einschließlich des dazugehörigen Planhonorars in Höhe von ca. EUR 80.000,00 vorgesehen. Für diese Auszahlungen sind jedoch im aktuellen Doppelhaushalt 2018/19 keine Mittel vorgesehen.

Um die Auszahlungen tätigen zu können, müssen daher die **Mittel als außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von EUR 275.000** genehmigt werden. Als Deckung stehen auf den Auftragskonten I 11240019-7871000 und I 11240040-7871010 nicht verbrauchte Mittel des Vorjahres 2017 in Höhe von insgesamt EUR 276.107,05 zur Verfügung.

Eine Übertragung der restlichen Mittel auf den Auftragskonten I 11240019-7871000 in Höhe von EUR 103.406,21 und I 11240040-7871010 in Höhe von EUR 172.701,29 als Ermächtigungsrest aus dem 2017 in das Jahr 2018 ist nicht mehr möglich.

Wie bereits oben dargestellt wurde, bleiben gem. § 21 Abs. 1 GemHVO Ansätze für die Auszahlungen für Investitionen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Für die Genehmigung der außerplanmäßigen Auszahlung ist aufgrund der Höhe des Betrags von EUR 275.000,00 der Gemeinderat gem. § 10 Nr. 4 Buchstabe f) der Hauptsatzung der Stadt Kornwestheim zuständig.

Beschlussempfehlung

Dem Gemeinderat wird daher vorgeschlagen, die Bildung und Übertragung von Ermächtigungsresten für die o. g. Ein- und Auszahlungen sowie Aufwendungen des Haushaltsjahres 2017 in das Haushaltsjahr 2018 zur Kenntnis zu nehmen und der außerplanmäßigen Auszahlung in Höhe von EUR 275.000,-- für den Neubau/Umbau des Gebäudes „Das K“ zu zustimmen.